

## **Satzung**

### **der Stadt Wipperfürth zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz (LWG NRW) vom .....**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV.NRW. 2008, S. 514) in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in der Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 (Regelungsgegenstand)**

(1) Die Stadt Wipperfürth hat durch Untersuchungen und Messungen im Bereich des Einzugsgebiets des Hönnigetals erhebliche Fremdwasserzuflüsse festgestellt.

(2) Die Stadt Wipperfürth muss zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Durchführung umfangreicher Fremdwassersanierungsmaßnahmen im Bereich des Einzugsgebietes des Hönnigetals auf der Grundlage der aktuellen Netzplanung zum Einzugsgebiet der KA Hückeswagen durchführen. Dies dient insbesondere der Abwehr von Gefahren für das offene Gewässer Wupper mit seinen Nebengewässern.

(3) Die Stadt Wipperfürth kann gemäß § 61a Abs. 5 LWG NRW für ihr Gebiet oder für abgegrenzte Teile des Stadtgebiets durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung von bestehenden Abwasserleitungen als nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in einem Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

#### **§ 2 (Räumlicher Geltungsbereich)**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die über die öffentliche Kanalisation in den folgenden Straßen abwassertechnisch erschlossen sind:

- Kreuzberg
- Alte Bahnhofstraße
- Am Alten Sportplatz
- Am Hang
- Am Kalvarienberg
- Am Spickerfeld
- Biesenbach
- Blumenstraße

- Dörpinghauser Straße
- Dreine
- Eschenweg 1 - 3
- Halver Straße 2 - 19
- Hammer
- Hönnige
- Hohl 8 - 10
- Im Hof
- Im Siepen
- In den Lehmkuhlen
- Neyegrund
- Johannesweg
- Ritterlöh 1, 1A, 2 und 3
- Rote Höhe
- Schevelinger Weg 1
- Wasserfuhr
- Weidenweg
- Weilandstraße
- Westfalenstraße (ausgenommen Nr. 45)
- Zur Grube

Zur Veranschaulichung ist der räumliche Geltungsbereich in einem Übersichtsplan in der Anlage 1 dargestellt.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### **§ 3 (Fristenbestimmung)**

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

**30.04.2010**

durchzuführen.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Gemeinde unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Gemeinde vorzulegen.

#### **§ 4 (Bestimmung der Sachkundigen/Prüfmethoden)**

(1) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mittels optischer Inspektion und/oder mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(2) Die Bescheinigung (Anlage zur Satzung) über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer)
2. Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück,
3. Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
4. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
5. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
  - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet)
  - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen
  - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen
6. Datum der Prüfung
7. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

#### **§ 5 (Anforderungen an die Sachkunde)**

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Gemeinde nicht anerkannt.

## **§ 6 (Ordnungswidrigkeit)**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

## **§ 7 (Inkrafttreten der Satzung)**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.